



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. Oktober 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

221-2023-0006506

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Änderung des § 132c SchulG NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 18. Oktober 2023

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Stein

Telefon 0211 5867-3655

Telefax 0211 5867-3220

FP-Referat221@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Änderung des § 132c
SchulG NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
am 18. Oktober 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Änderung des § 132c SchulG NRW“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 18. Oktober 2023**

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 499), das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurde mit § 132c Schulgesetz NRW die Möglichkeit geschaffen, an Realschulen ab Klasse 7 den Bildungsgang der Hauptschule einzurichten. Ziel war die Sicherung von individuellen Bildungsverläufen auch bei fehlender Verfügbarkeit eines vollständigen Schulangebotes (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) des gegliederten Systems in der näheren Umgebung.

Es ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, die Schulen und Schulträger auf diesem Weg zu unterstützen. Die Umsetzung des Vorhabens, Schülerinnen und Schüler an Realschulen bereits ab Klasse 5 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichten zu können, wird aktuell geprüft. Es wird eine Realisierung des Vorhabens im Rahmen eines 17. Schulrechtsänderungsgesetzes angestrebt.